



- Veterinärwesen -

24.06.2024

**Tiergesundheitsrecht;
Genehmigung zur Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 3)**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung folgende:

Allgemeinverfügung

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 wird allen Tierhaltern im Landkreis Garmisch-Partenkirchen genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die BTV-3-Impfgestattungsv (in der jeweils gültigen Fassung) gestattet wurde, impfen zu lassen.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung nach Nr. 1 Gebrauch macht, hat jede Impfung von Rindern, Schafen oder Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung im Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) unter Angabe nachfolgender Daten zu dokumentieren:
 - a) der Registriernummer seines Betriebs
 - b) des Datums der Impfung
 - c) des verwendeten Impfstoffs
 - d) bei Rindern: der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Tieres
 - e) bei Schafen und Ziegen: der Anzahl der geimpften Tiere

Bei anderen empfänglichen Tieren (z.B. Neuweltkameliden) sind durchgeführte Impfungen innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung unter Angabe der unter Buchstabe a) bis c) genannten Daten, der Anzahl der geimpften Tiere sowie ggf. der Einzeltierkennzeichnung formlos schriftlich an das Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen zu melden.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 28.06.2024, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.06.2024 in Kraft.

Hinweise

- a) Die gemäß der BTV-3-ImpfgestattungsV gestatteten Impfstoffe sind derzeit folgende:
- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
 - Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
 - Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
- b) Bei den Impfungen sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
- c) Die Dokumentation von Impfungen gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung kann auch durch den mit der Impfung beauftragten Tierarzt erfolgen.
- d) Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
- e) Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lra-gap.de/de/tierseuchen.html>
- f) Die Erreichbarkeit des Veterinärortes lautet:

Veterinärort Garmisch-Partenkirchen
Martinswinkelstraße 8
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel. 08821/751-700
Fax: 08821/751-8730
mail: veterinaeramt@lra-gap.de

Begründung

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Viruserkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen). Das Virus existiert in mindestens 24 verschiedenen Serotypen. Für Menschen ist es ungefährlich.

Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) breiten sich seit Oktober 2023 in Niedersachsen aus. Das Land Niedersachsen hat dadurch den Status „seuchenfrei“ verloren. Damit verbunden sind Einschränkungen beim Handel und beim Verbringen von Wiederkäuern. Empfänglich für BTV 3 sind alle Wiederkäuer, insbesondere Schafe und Lämmer können schwer erkranken und auch versterben. Erkrankte Tiere haben Fieber, wirken matt und können lahmen. Im Maul- und Klauenbereich können sich Bläschen bilden. Typisch sind Speichelfluss und eine geschwollene, blaue Zunge, die aber nur selten und bei schweren Erkrankungen zu finden ist.

Für das Jahr 2024 erwartete das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine ebenso schnelle Ausbreitung des BTV 3-Virus, wie es im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) zwischen 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus. In der Folge kam es zu sehr hohen Tierverlusten und großem Tierleid. Erst die Notzulassung eines Impfstoffs im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führte zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus. Vor diesem Hintergrund schätzt das FLI in seiner aktuellen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 12.04.2024 die Impfung von empfänglichen Tieren mit inaktivierten Impfstoffen als die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit ein, um Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen.

Einen zugelassenen Impfstoff gegen den BTV Serotyp 3 gibt es zurzeit in Europa nicht. Gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV), die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist nun allerdings die Anwendung der in der Verordnung genannten Impfstoffe möglich. Die Verordnung gestattet die Anwendung der dort benannten Impfstoffe, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden, solange kein Impfstoff in der EU zugelassen ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit zu erteilen. Von dieser Möglichkeit hat das Landratsamt mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

II.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesensgesetzes (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Genehmigung der Impfungen gegen BTV 3 stützt sich auf § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung. Danach kann das Landratsamt als zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) genehmigen. Das FLI

schätzt in seiner aktuellen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 12.04.2024 die Impfung von empfänglichen Tieren mit inaktivierten Impfstoffen als die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit ein, um Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen.

Die Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und Tierleid durch die Erkrankung von Tieren an der Blauzungenkrankheit. Die Genehmigung greift nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Impfungen freiwillig sind und die Entscheidung über die Impfung den einzelnen Tierhaltern obliegt. Es wird lediglich die Möglichkeit zur Impfung eröffnet.

Die Anordnung der Dokumentation durchgeführter Impfungen im HI-Tier bzw. die Verpflichtung zur Meldung durchgeführter Impfungen an das Veterinäramt stützt sich auf § 4 Abs. 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Die Verpflichtung zur Mitteilung der Ohrmarken-Nummern der geimpften Tiere wurde auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung angeordnet. Die Anordnung der Impfdokumentation unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich um dem Veterinäramt Garmisch-Partenkirchen die Überwachung des Impfgeschehen zu ermöglichen. Nur mit einem aktuellen Überblick über bereits erfolgte Impfungen ist dem Veterinäramt eine weitere effektive Bekämpfung der Blauzungenkrankheit möglich. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und effektiven Bekämpfung der Blauzungenkrankheit überwiegt das Interesse der impfwilligen Tierhalter die mit relativ geringem Aufwand verbundene Dokumentation der Impfungen im HI-Tier bzw. die Verpflichtung zur Meldung durchgeführter Impfungen an das Veterinäramt nicht durchführen zu müssen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um impfwilligen Tierhaltern die Impfung Ihrer Tiere gegen BTV 3 möglichst rasch zu ermöglichen und damit eine wirksame Tierseuchenbekämpfung zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 24.06.2024



Krüger

E:

III. In Abdruck (per E-Mail)

- a) Abteilung 7
- Veterinäramt -
z.Hd. Frau Dr. Kempkes

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung auf der Homepage.

- b) Abteilung 5
z.Hd. Frau Pillach

mit der Bitte um Kenntnisnahme.